

Voraussichtliche Entgelte für den Netzzugang nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG zum Elektrizitätsversorgungsnetz der Stadtwerke Deidesheim GmbH ab 1. Januar 2022

Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der derzeit noch nicht vollständig vorliegenden Kalkulationsgrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2022 nach § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG abgesehen werden musste. Stattdessen erfolgt zum 12.10.2021 eine Veröffentlichung unserer vorläufigen Netzentgelte nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Die verbindlichen Netzentgelte für das Jahr 2022 können von den vorstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen. Hintergrund für die derzeit bestehenden Unsicherheiten bei der Ermittlung der (vorläufigen) Netzentgelte sind die zahlreichen, noch ausstehenden behördlichen Entscheidungen zur Bestimmung der Erlösobergrenze.

Entgelt für Netznutzung Jahresleistungspreissystem	Jahresbenutzungsdauer ≤ 2500 Stunden		Jahresbenutzungsdauer > 2500 Stunden	
	Jahresleistungspreis €/ kW und Jahr	Arbeitspreis ct / kWh	Jahresleistungspreis €/ kW und Jahr	Arbeitspreis ct / kWh
Anschlussnetzebene:				
Mittelspannung	11,15	4,70	116,41	0,49
Umspannung MS/NS	8,46	5,41	133,61	0,41
Niederspannung	3,29	6,45	98,81	2,64

Entgelt für Netznutzung Monatsleistungspreissystem	Monatsleistungspreis €/ kW und Monat	Arbeitspreis ct / kWh
	Anschlussnetzebene:	
Mittelspannung	19,40	0,49
Umspannung MS/NS	22,27	0,41
Niederspannung	16,47	2,64

Entgelt für Messstellenbetrieb	Messstellenbetrieb €/ Zähler und Jahr
Mittelspannung	650,00
Umspannung MS/NS	463,84
Niederspannung	463,84

Das Entgelt für Messstellenbetrieb beinhaltet die Messung. Diese erfolgt 12 mal jährlich.

Bei einer abweichenden Mess- und Entnahmeebene werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt. Dieses Verfahren entspricht der Regelung in § 6 Nr. 7 des Netznutzungsvertrages der Bundesnetzagentur (BK6-13-042). Der angewandte Korrekturfaktor kann bei den Stadtwerke Deidesheim GmbH erfragt werden.

Zählpunkte ohne Leistungsmessung

Entgelt für Netznutzung	Arbeitspreis ct / kWh
Anschluss:	
Niederspannung	6,92
Speicherheizungen und unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen	3,46
Entgelt für Messstellenbetrieb	jährliche Messung €/ Zähler und Jahr
Eintarifzähler	14,01
Zweitartfzähler	35,02

Preise für den Messstellenbetrieb mit halbjährlicher, vierteljährlicher und monatlicher Messung werden auf Anfrage mitgeteilt.

Unterjährige Ablesungen, welche durch einen Lieferantenwechsel verursacht werden, werden nicht gesondert in Rechnung gestellt.

Weitere Entgelte

Konzeptionsabgabe	ct / kWh	
KAV § 2 Abs. 2 Nr.1 a)	0,610	gemäß jeweils gültiger Konzeptionsabgabenverordnung (KAV).
KAV § 2 Abs. 2 Nr.1 b)	1,320	Für den Nachweis der Unterschreitung des Mindestpreises bedarf es des
KAV § 2 Abs. 3 Nr.1	0,110	Testats eines gemeinsam zu bestellenden Wirtschaftsprüfers.
KWKG-Umlage 2021	ct / kWh	gemäß § 26 Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG) in der jeweils gültigen Fassung.
	0,254	gesamter Verbrauch
§ 19-Umlage 2021	ct / kWh	gemäß der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) in der jeweils gültigen Fassung.
Letztverbrauchergruppe A	0,432	für die ersten 1.000.000 kWh
Letztverbrauchergruppe B	0,050	über 1.000.000 kWh
Letztverbrauchergruppe C	0,025	über 1.000.000 kWh (produzierendes Gewerbe und Stromkosten > 4 % des Jahresumsatzes)
Offshore-Netzumlage 2021	ct / kWh	gemäß §17 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der jeweils gültigen Fassung.
	0,395	gesamter Verbrauch
Umlage für abschaltbare Lasten 2021	ct / kWh	gemäß § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) in der jeweils gültigen Fassung
für alle Letztverbraucher	0,009	gesamter Verbrauch

Informationen zur KWKG-Umlage, § 19-Umlage, Offshore-Umlage und Umlage für abschaltbare Lasten finden Sie auf der Seite <http://www.netztransparenz.de>

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils gültigen Umsatzsteuer.